

Einladung zur  
Hauptversammlung  
der Allianz AG  
am 12. Juni 2002.

2002

- 3 Einladung zur Hauptversammlung  
mit Tagesordnung
- 18 Bericht des Vorstands zu Punkt 6  
der Tagesordnung
- 23 Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz
- 24 Informationen zu Punkt 7 der Tagesordnung

Allianz Aktiengesellschaft, München  
Wertpapierkennnummer 840400

Die Einladung zur Hauptversammlung der Allianz AG  
liegt auch in englischer Sprache vor.

## Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre der Allianz Aktiengesellschaft sind eingeladen, an der **ordentlichen Hauptversammlung** teilzunehmen, die am **Mittwoch, 12. Juni 2002, um 10.00 Uhr** in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München, stattfindet.

## Tagesordnung

### 1. Bericht des Vorstands über den Geschäftsverlauf

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2001.

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München und im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) als Bestandteile der Geschäftsberichte der Allianz AG und der Allianz Group eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch auch zugesandt.

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 410.000.000.– wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,50 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie EUR 361.784.302,50
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen EUR 48.215.697,50

---

Bilanzgewinn	EUR 410.000.000.–
--------------	-------------------

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71 b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den weiteren Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### 5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels

Die von der letztjährigen Hauptversammlung am 11. Juli 2001 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet und soll daher erneuert werden. Damit soll insbesondere der zur Allianz Gruppe gehörenden Dresdner Bank AG der Handel in Aktien der Allianz AG ermöglicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende in- oder ausländische Kreditinstitute im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG werden ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Wertpapierhandels zu erwerben und zu veräußern. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.
- b) Aufgrund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis im XETRA-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Allianz AG an den dem Erwerb vorausgehenden

drei Börsentagen um nicht mehr als 10% übersteigt und um nicht mehr als 10% unterschreitet.

- c) Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5% des Grundkapitals der Allianz AG nicht übersteigen.
- d) Diese Ermächtigung gilt bis zum 11. Dezember 2003. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 11. Juli 2001 erteilte und bis zum 31. Dezember 2002 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

### 6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung am 11. Juli 2001 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet und soll daher erneuert werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs der eigenen Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des der-

- zeitigen Grundkapitals zu erwerben; auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 11. Dezember 2003. Die in der Hauptversammlung der Allianz AG am 11. Juli 2001 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen andere Aktien, die zum amtlichen Handel oder geregelten Markt an einer Börse im Inland (einschließlich Neuer Markt) oder zum
- geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 15% überschreiten und um nicht mehr als 15% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich

nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch der Aktien der Allianz AG gegen die zum amtlichen Handel oder geregelten Markt an einer Börse im Inland (einschließlich Neuer Markt) oder zum geregelten Markt i. S. d. Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie

93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Aktien einer anderen Aktiengesellschaft („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege eines Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder nur zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz AG um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung ist bei jedem dieser Verfahren für den Tausch als Wert für jede Aktie der Allianz AG und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im XETRA-Handel (falls kein Handel im XETRA-System erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzten und dem XETRA-Handels-

system am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Tauschangebots anzusetzen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Tauschangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen

gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:

- aa) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- bb) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3

Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

- cc) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.
- dd) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börseneinführung

um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Nebenkosten).

- ee) Sie können verwendet werden, um die Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten zu erfüllen.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und – mit Ausnahme von lit. d), aa) – von solchen Aktien, die gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), bb), cc), ee) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), bb) – ee) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den



Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts zustehen würde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

## 7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Durch Beschluss des Amtsgerichts München ist Herr Dr. Gerhard Cromme anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Dr. Karl-Hermann Baumann zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt worden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Bestellung durch die Hauptversammlung bestätigt werden sollte. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Dr. Gerhard Cromme,  
Düsseldorf,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
ThyssenKrupp AG

für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des Herrn Dr. Baumann – also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2003 – als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Alfons Titzrath hat sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner mit Wirkung ab Beendigung der zum

12. Juni 2002 einberufenen Hauptversammlung niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor

Herrn Dr. Bernd W. Voss, Kronberg  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
Dresdner Bank AG

für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Herrn Dr. Titzrath – also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2003 – als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, die Herren

Dr. jur. Uwe Haasen, München  
ehemaliges Mitglied des Vorstands  
der Allianz Aktiengesellschaft

und

Ernst Wunderlich, Grünwald  
ehemaliges Mitglied des Vorstands  
der Allianz Aktiengesellschaft

zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats auch für die Herren Dr. Gerhard Cromme und Dr. Bernd W. Voss zu wählen. Sie sollen in der aufgeführten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn ein oben zur Wahl vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner oder ein für dieses in den Aufsichtsrat nachgerücktes Ersatzmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus-

scheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des letzteren abgelaufen wäre.

Ein in den Aufsichtsrat nachgerücktes und vorzeitig wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG zusammen.

## 8. Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 1 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„2. Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungs-

gesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen.

Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.“

Zur Zeit lautet § 1 Absatz 2 der Satzung wie folgt:

„2. Die Gesellschaft leitet eine Versicherungsgruppe, die in allen Zweigen des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland tätig ist. Sie hält ferner Beteiligungen an in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen.

Die Gesellschaft ist im Bereich der Kapitalanlage sowie des Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfts tätig.

Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.“

- b) In § 1 Absatz 4 der Satzung wird nach dem Wort „im“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

§ 1 Absatz 4 der Satzung lautet danach wie folgt:

„4. Die Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.“

Zur Zeit lautet § 1 Absatz 4 der Satzung wie folgt:

„4. Die Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.“

- c) § 9 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 4.000, die sich für jeden den Betrag von 15 Cent übersteigenden Cent Aktionärsdividende je Aktie um EUR 500 erhöht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jedes andere Mitglied eines Aufsichtsratsausschusses mit Ausnahme des gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses das Eineinhalbfache dieser Beträge.

2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.“

Zur Zeit lautet § 9 der Satzung wie folgt:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung von EUR 4.000, die sich für jeden den Betrag von 15 Cent übersteigenden Cent Aktionärsdividende je Aktie um EUR 500 erhöht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Die für diese Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern ersetzt.“

- d) In § 10 Absatz 3 der Satzung wird der letzte Halbsatz gestrichen. § 10 Absatz 3 der Satzung lautet danach wie folgt:

„3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.“

Der zur Streichung vorgeschlagene letzte Halbsatz von § 10 Absatz 3 der Satzung lautet:

„... ; sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 10 Absatz 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmach-

ten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

Zur Zeit lautet § 10 Absatz 4 der Satzung wie folgt:

„4. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

- e) § 11 Absätze 2 und 3 der Satzung werden zu § 11 Absätze 3 und 4. Es wird ein neuer § 11 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.“

- f) Der Vorstand wird angewiesen, die Änderung des § 1 Absatz 4 der Satzung zum Handelsregister anzumelden, sobald eine Änderung des Aktiengesetzes in Kraft getreten ist, die vorsieht, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

#### 9. Zustimmung zu Unternehmensverträgen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Unternehmensverträgen zwischen der Allianz AG und den nachstehend aufgeführten Gesellschaften („abhängige Gesellschaften“) zuzustimmen:

- a) Allianz Globus MAT Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. Dezember 2001;
- b) Allianz Dresdner Pension Consult GmbH, Stuttgart, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 17. April 2002;
- c) Allianz Immobilien GmbH, Stuttgart, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. April 2002;
- d) IDS GmbH - Analysis and Reporting Services, München, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2002;
- e) META Finanz-Informationssysteme GmbH, München, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2002;

- f) Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2002;
- g) Allianz Finanzbeteiligungsgesellschaft mbH, München, Gewinnabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001.

Die Verträge haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die unter lit. a) – f) aufgeführten abhängigen Gesellschaften unterstellen ihre Leitung jeweils der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihnen gegenüber berechtigt ist. Für die unter lit. g) aufgeführte Allianz Finanzbeteiligungsgesellschaft mbH gilt dies nicht, da mit dieser nur ein Gewinnabführungs-, jedoch kein Beherrschungsvertrag abgeschlossen wurde.
- Die abhängigen Gesellschaften sind verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen.
- Die abhängigen Gesellschaften können mit Zustimmung der Allianz AG aus ihrem Jahresüberschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Kapitalrücklagen und vorvertraglicher Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge gemäß § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Die Verträge sind jeweils für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31.12.2006, die Verträge zwischen Allianz AG und Allianz Globus MAT Versicherungs-AG sowie zwischen Allianz AG und Allianz Finanzbeteiligungsgesellschaft mbH erstmals zum Ablauf des 31.12.2005, und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- Die Verträge mit Allianz Dresden Pension Consult GmbH, Allianz Immobilien GmbH, IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, META Finanz-Informationssysteme GmbH und Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH treten – mit Ausnahme

des Weisungsrechts der Allianz AG – rückwirkend ab dem 1.1.2002 in Kraft. Die Verträge mit Allianz Globus MAT Versicherungs-AG und Allianz Finanzbeteiligungsgesellschaft mbH treten rückwirkend ab dem 1. Januar 2001 in Kraft; diese Rückwirkung erstreckt sich bei dem Vertrag mit der Allianz Globus MAT Versicherungs-AG nicht auf das Weisungsrecht der Allianz AG.

Der Vertrag mit der Allianz Globus MAT Versicherungs-AG enthält ergänzende Regelungen. Zwischen dieser Gesellschaft und der Allianz AG besteht bereits seit 1965 ein Beherrschungsvertrag, der durch die neue Vereinbarung ersetzt werden soll. Außerdem unterliegt die Allianz Globus MAT Versicherungs-AG der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit Versicherungsunternehmen Grundsätze aufgestellt hat, die hier zu befolgen waren. Deshalb sind im Unternehmensvertrag zwischen Allianz AG und Allianz Globus MAT Versicherungs-AG **zusätzlich** folgende wesentliche Regelungen enthalten:

- Der Vorstand der Allianz Globus MAT Versicherungs-AG entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die Allianz AG enthält sich daher aller Weisungen, deren Befolgung bei objektiver Beur-

teilung für die Belange der Versicherten oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig ist.

- Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in freie Gewinnrücklagen bedarf nicht der Zustimmung der Allianz AG, wenn sie erforderlich ist, um gesetzlich vorgeschriebene Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen.
- Gewinne dürfen nur soweit abgeführt, freie Rücklagen nur soweit aufgelöst werden, als der Allianz Globus MAT Versicherungs-AG Eigenmittel mindestens in Höhe der gesetzlichen Solvabilitätsspanne verbleiben.
- Mit Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister wird der Beherrschungsvertrag zwischen Allianz AG und Allianz Globus MAT Versicherungs-AG vom 2./9. Dezember 1965 ersetzt.

Die Gesellschafterversammlungen der Allianz Dresdner Pension Consult GmbH, der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, der META Finanz-Informationssysteme GmbH und der Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie die Hauptversammlung der Allianz Globus MAT Versicherungs-AG haben dem Abschluss der jeweiligen Unternehmensverträge bereits in notarieller Form zugestimmt. Die Zustimmung der Gesell-

schafterversammlung der Allianz Immobilien GmbH ist für den 13. Mai 2002 vorgesehen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaften hatten diese jeweils keine außenstehenden Gesellschafter bzw. Aktionäre. Es sind daher von der Allianz AG für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht der Aktionäre bei der Allianz AG, Königinstraße 28, 80802 München, sowie in den Geschäftsräumen der jeweils betroffenen abhängigen Gesellschaft aus:

- jeweiliger Unternehmensvertrag;
- jeweiliger gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz AG und der Geschäftsleitung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- für die Allianz Globus MAT Versicherungs-AG zusätzlich: die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz Globus MAT Versicherungs-AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- für die Allianz Dresdner Pension Consult GmbH zusätzlich: der Jahresabschluss der Allianz Dresdner Pension Consult GmbH (vormals: „Peneios Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“) für das bisher einzige Geschäftsjahr 2001;
- für die Allianz Immobilien GmbH zusätzlich: die Jahresabschlüsse der Allianz Immobilien GmbH (vormals: „Allianz Grundstücks-GmbH“) für die Geschäftsjahre 1998, 1999 und 2000 sowie der aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001;
- für die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services zusätzlich: die Jahresabschlüsse der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services (vormals: „Argos Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“) für das bisher einzige Geschäftsjahr 2001;
- für die META Finanz-Informationssysteme GmbH zusätzlich: die Jahresabschlüsse der META Finanz-Informationssysteme GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre;
- für die Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zusätzlich: die Jahresabschlüsse der Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH für die letzten drei Geschäftsjahre;

- für die Allianz Finanzbeteiligungsgesellschaft mbH zusätzlich: die Jahresabschlüsse der Allianz Finanzbeteiligungsgesellschaft mbH (vormals: „Priapos Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“) für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Verträge und die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Allianz AG und der Geschäftsleitung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft sind außerdem im Internet ([www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv)) in deutscher Sprache verfügbar. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Allianz AG ausliegen.

### Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 5. Juni 2002**, entweder schriftlich unter der Anschrift

Allianz AG  
Hauptversammlung 2002  
c/o ADEUS Aktienregister-  
Service-GmbH  
60215 Frankfurt

oder gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren per Internet ([www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)) angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am 5. Juni 2002 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten Eintrittskarten.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Vollmachten an Privatpersonen können nur schriftlich erteilt werden.



Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich mit dem den Aktionären zugesandten Formular oder gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren per Internet ([www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)) bevollmächtigt werden. Sie üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Aktionäre, die Eintrittskartenbestellungen oder die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und den zugehörigen Zugangscode. Diese erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre per Post übersandt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Anfragen oder Anträge (einschließlich Gegenanträge) von Aktionären zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an

Allianz AG  
Investor Relations  
Königinstraße 28  
80802 München  
(Fax 0 89.38 00-38 99)

oder per E-Mail an

[investor.relations@allianz.com](mailto:investor.relations@allianz.com)

zu richten. Anderweitig adressierte Anfragen und Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Unseren Aktionären bieten wir die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung live im Internet ([www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv)) zu verfolgen. Die Legitimation erfolgt durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangscodes. Eine Aufzeichnung erfolgt nicht. Die Rede des Vorstandsvorsitzenden kann von jedermann live im Internet ([www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv)) abgerufen werden und steht auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Nähere Einzelheiten zur Anmeldung, zur Erteilung von Vollmachten und zur Übertragung der Hauptversammlung im Internet ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

München, im April 2002 **Der Vorstand**

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien)**

Die Allianz AG hat in den vergangenen Hauptversammlungen zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien ermächtigende Beschlüsse gefasst, deren letzter bis zum 31. Dezember 2002 befristet ist. Er soll daher erneuert werden.

Der Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 11. Dezember 2003 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch

die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Adressaten des Angebots entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleiner Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots nicht uner-

hebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Kurs am dritten Börsenhandeltstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung solche Aktien anzubieten, die zum amtlichen Handel oder geregelten Markt an einer Börse im Inland (einschließlich Neuer Markt) oder zum geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Zugleich erhält sie die Chance, von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, ihre Allianz-Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien an solchen Gesellschaften zu tauschen. Dabei kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder im Wege eines Auktionsverfahrens bestimmt werden. Eine Barleistung kann als ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne dürfen den maßgeblichen Wert

einer Aktie der Allianz AG um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Als Basis für die Berechnung ist als Wert für jede Aktie der Allianz AG und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im XETRA-Handel (falls kein Handel im XETRA-Handelssystem erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzt und dem XETRA-Handelssystem am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandeltstag vor der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe des Angebots anzusetzen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Tauschangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann stattdessen auch auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandeltstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung erfolgen können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als

Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten von Verkäuferseite die Gegenleistung in Form von Aktien bevorzugt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl auf nationalen als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung abgegebenen Aktien am Börsenkurs der Allianz-Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Allianz AG steht auch das von der Hauptversammlung am 11. Juli 2001 beschlossene Genehmigte Kapital 2001/I für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbe-

schaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächti-

gung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Allianz-Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse

der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die Allianz AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börseneinführung um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Nebenkosten).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juli 2001 (Tagesordnungspunkt 7) wurde es gestattet, Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowohl gegen Bar- als auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Allianz-Aktien kann es bisweilen zweck-

mäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch dies sieht die Ermächtigung daher vor.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch frühere Hauptversammlungen erworben wurden, und solche Aktien, die gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen verwenden zu können.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

München, im April 2002 **Der Vorstand**

## Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz

**Dem Aufsichtsrat der Allianz AG  
gehören Vorstandsmitglieder oder  
Mitarbeiter folgender Kreditinstitute  
an:**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
Dresdner Bank AG

**Vorstandsmitglieder der Allianz AG  
gehören dem Aufsichtsrat folgender  
inländischer Kreditinstitute an:**

Allianz Vermögensbank AG  
(konzerninternes Mandat)  
Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-  
Hamburg AG (konzerninternes Mandat)  
Dresdner Bank AG (konzerninternes  
Mandat)

**Folgende Kreditinstitute halten an  
der Allianz AG eine nach § 21 Wert-  
papierhandelsgesetz meldepflichtige  
Beteiligung:**

Deutsche Bank AG  
Dresdner Bank AG  
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

**Folgende Kreditinstitute gehörten dem  
Konsortium an, das die innerhalb  
von fünf Jahren zeitlich letzte Emission  
von Wertpapieren der Allianz AG  
übernommen hat:**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
Citibank International plc  
Deutsche Bank AG London  
Dresdner Bank Aktiengesellschaft  
UBS AG

**Informationen zu Tagesordnungs-  
punkt 7 der Hauptversammlung:  
Wahlen zum Aufsichtsrat**

**Aufstellung weiterer Mandate:**

**Dr. Gerhard Cromme**, Düsseldorf,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
ThyssenKrupp AG

**Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden  
inländischen Aufsichtsräten:**

Deutsche Lufthansa AG  
E.ON AG  
Ruhrgas AG  
ThyssenKrupp AG (Vorsitzender)  
Volkswagen AG

**Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontroll-  
gremien:**

Suez S.A.  
Thales S.A.

**Dr. Bernd W. Voss**, Kronberg  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
Dresdner Bank AG

**Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden  
inländischen Aufsichtsräten:**

Continental AG  
Dresdner Bank AG  
E.ON AG  
KARSTADT QUELLE AG  
Oldenburgische Landesbank AG  
(Vorsitzender)  
Preussag AG  
Quelle AG  
Wacker Chemie GmbH

**Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontroll-  
gremien:**

Reuschel & Co. (Vorsitzender)  
ABB Ltd., Schweiz



**Ersatzmitglieder:**

**Dr. jur. Uwe Haasen**, München,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands der  
Allianz Aktiengesellschaft

Keine weiteren Mandate

**Ernst Wunderlich**, Grünwald,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands der  
Allianz Aktiengesellschaft

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden  
inländischen Aufsichtsräten:

Madaus AG, Köln  
Steag Electronic Systems AG, Essen





